

Ergänzung zur Bauordnung "Spez. Bebauungsplan westlicher Emmenbrückenkopf vom 31. 10. 1958 *siehe Bauord. 43/34*

Zur rechtsgültigen Bauordnung "spez. Bebauungsplan westlicher Emmenbrückenkopf", welcher mit RRB Nr. 5031 vom 31. Oktober 1958 genehmigt wurde, erfolgt nachstehende Ergänzung:

1. Der spezielle Bebauungsplan westlicher Brückenkopf Emme vom 31. Oktober 1958 wird gemäss vorgelegtem Plan für die Grundstücke GB Biberist Nr. 413 und 414 abgeändert.
2. Ziffer 3 der dazugehörigen Bauordnung wird für die gleichen Grundstücke durch folgenden (neuen) Absatz 2 ergänzt:

Die im abgeänderten Plan vorgesehene westliche Erschliessungsstrasse längs dem Dorfbach (Privatstrasse) darf nur zur Einfahrt von der Kantonsstrasse, nicht aber zur Ausfahrt benützt werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Ausfahrt von den 6 Parkplätzen, die östlich des neuen COOP-CENTERS vorgesehen sind.

3. Der noch zu erlassende Dienstbarkeitsvertrag zwischen Staat, Einwohnergemeinde Biberist und Bauherrschaft (Konsumgenossenschaft Biberist) betreffend Führung des Trottoirs über den Vorplatz des COOP-CENTERS gilt als integrierender Bestandteil dieser Bauordnung.

Oeffentliche Planaufgabe vom 14. Februar 1964 bis 14. März 1964.

Vom Einwohnergemeinderat genehmigt am 2. April 1964

Der Statthalter:

Lyzler

Der Gemeindeschreiber:

Kurzhauser

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3054 genehmigt.
Solothurn, den 4. Juni 1965

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

